

## Habilitationsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 17. August 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium; Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

#### II. Lehrbefugnis

- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

#### III. Allgemeine Bestimmungen

- § 15 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis
- § 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 18 Umhabilitation
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

#### I. Lehrbefähigung

##### § 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein an der Fakultät vorhandenes wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 13).

##### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in einem einschlägigen Fach an einer deutschen Hochschule oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird. Über die Anerkennung einer ausländischen Qualifikation entscheidet auf Antrag der Habilitationsausschuss. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit in Form von Publikationen und Lehrveranstaltungen nachweist.

(3) Zugangsvoraussetzung ist weiterhin, dass das Fachgebiet, dem die Habilitationsschrift zuzuordnen ist, in der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.



### § 3

#### Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 8),
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11),

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen nicht angenommen, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht angenommen, kann sich der zweite Habilitationsversuch auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden auf die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschränken. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 eröffnet wurde. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2 oder aufgrund von § 2 Abs. 3 hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen.

### § 4

#### Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des beruflichen Werdeganges,
2. Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen ausländischen Qualifikation,
3. Schriftenverzeichnis und Belegstücke aller für die Habilitation relevanten Arbeiten,
4. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
5. schriftliche Habilitationsleistung in sechsfacher Ausfertigung,
6. Nachweise über die bisherige Lehrtätigkeit,
7. Bezeichnung des Lehrgebiets, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird und ggf. ein Antrag auf Erteilung der entsprechenden Lehrbefugnis,
8. eine schriftliche Erklärung im Falle des § 8 Abs. 2,
9. ein Vorschlag für die Bestellung von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern,
10. drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag, die sich nicht mit dem engeren Fachgebiet der Habilitationsschrift überschneiden und sich wesentlich voneinander unterscheiden.

### § 5

#### Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

- a) mit Stimmrecht: neben der Dekanin oder dem Dekan die der Fakultätskonferenz angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (mit Ausnahme der nicht-habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) und die ihr angehörenden habilitierten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der habilitierten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Fakultätskonferenz gewählt werden,
- b) mit beratender Stimme: alle weiteren wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, soweit sie nicht Mitglied nach a) sind,
- c) alle übrigen Mitglieder der Fakultätskonferenz mit Stimmrecht bei Entscheidungen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, über die Einsetzung der Habilitationskommission, über den Termin des Habilitationsvortrages und die Erteilung der Lehrbefugnis, in allen anderen Angelegenheiten mit beratender Stimme,
- d) mit Stimmrecht: die Gutachterinnen und Gutachter, die Mitglieder der Fakultät sind, soweit sie nicht bereits Mitglied nach a) sind,
- e) mit beratender Stimme: die Gutachterinnen und Gutachter, die nicht Mitglieder der Fakultät sind.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Er beschließt in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung.

### § 6

#### Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Fällt der Antrag in die vorlesungsfreie Zeit, verlängert sich die Frist auf 90

Tage. Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät noch kein Gutachten über die Habilitationsschrift eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

(3) Eine Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(4) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Habilitationskommission**

Der Habilitationsausschuss wählt in der Regel drei oder fünf Personen als Gutachterinnen und Gutachter. Der Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern ist grundsätzlich zu berücksichtigen; Abweichungen sind zu begründen. Von den zu wählenden Gutachterinnen und Gutachtern soll mindestens eine oder einer eine externe Fachvertreterin oder ein externer Fachvertreter sein; es müssen mindestens zwei Mitglieder der Fakultät sein. Im Falle einer interdisziplinären Habilitationsschrift soll das andere Fach durch eine der Gutachterinnen bzw. einen der Gutachter vertreten sein. Die Gutachterinnen und Gutachter bilden gemeinsam die Habilitationskommission. Der Habilitationsausschuss bestimmt aus der Mitte der Kommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ist.

## **§ 8**

### **Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

- a) eine wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellt (Habilitationschrift), oder
- b) mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Die eingereichten Arbeiten müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ferner ein kurzer Überblick über den wissenschaftlichen Zusammenhang der Einzelschriften vorgelegt werden. Die Dissertation zählt nicht zu diesen Arbeiten.

(2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung jeder einzelnen Verfasserin und jedes einzelnen Verfassers erkennbar und für sich bewertbar sein. Die entsprechenden Teile sind ggf. durch eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers kenntlich zu machen. Die Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationschrift genügen.

## **§ 9**

### **Gutachten**

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten grundsätzlich binnen acht Wochen nach Eröffnung des Verfahrens jeweils ein schriftliches Gutachten. Fällt diese Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so kommen vier Wochen hinzu. Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen darin vor, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung zurückzugeben, und nehmen zur beantragten Lehrbefähigung Stellung.

(2) Die Gutachten werden von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu einem Bericht an den Habilitationsausschuss zusammengefasst. Falls dieser nicht zehn Wochen nach Eröffnung des Verfahrens vorliegt, muss im Habilitationsausschuss über den Stand des Verfahrens von der oder dem Vorsitzenden oder von der Dekanin oder dem Dekan berichtet werden. Liegen die Gutachten innerhalb der Frist von zehn Wochen nicht vor, kann die Habilitationskommission eine Verlängerung um bis zu drei Monate beschließen. Wird auch diese Frist überschritten, bestellt der Habilitationsausschuss die entsprechende Zahl noch fehlender Gutachten. § 7 gilt entsprechend.

(3) Die Gutachten sind mit dem Bericht und der schriftlichen Habilitationsleistung für den Habilitationsausschuss für zwei Wochen nach Eingang des zusammenfassenden Berichts auszulegen. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses können innerhalb der Auslagefrist schriftlich dazu Stellung nehmen.

(4) Der Bericht der Habilitationskommission, die Gutachten und etwaige Stellungnahmen werden der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich zugänglich gemacht. Sie oder er kann dazu innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist Stellung nehmen oder darauf schriftlich verzichten; die Stellungnahme ist dem Bericht hinzuzufügen und

dem Habilitationsausschuss zugänglich zu machen. Über das Vorliegen der Verzichtserklärung wird der Habilitationsausschuss mündlich informiert.

## § 10

### Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den Gutachten für die Mitglieder des Habilitationsausschusses fristgemäß ausgelegt hat, beschließt der Habilitationsausschuss unverzüglich in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme oder für eine Rückgabe zur Überarbeitung gemäß Absatz 3 abzugeben.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird die Habilitationsschrift zur Überarbeitung zurückgegeben, muss sie innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Der Habilitationsausschuss kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt.

## § 11

### Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium; Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der von der Habilitandin oder dem Habilitanden angegebenen Themen aus. Die Habilitandin oder der Habilitand kann für den wissenschaftlichen Vortrag sechs Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag soll neben den didaktischen Fähigkeiten vornehmlich die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig und kritisch darstellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen bestreiten zu können. Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Er ist universitätsöffentlich. An den Vortrag schließt sich ein universitätsöffentliches Kolloquium an, das 45 Minuten nicht überschreiten soll. Das Kolloquium wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Es erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

(3) Unmittelbar nach Abschluss des Vortrags und des anschließenden Kolloquiums wird über diese mündliche Habilitationsleistung der Habilitandin oder des Habilitanden von dem Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Über die Annahme der mündlichen Leistung wird sodann in offener Abstimmung ein Beschluss gefasst. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Im Anschluss an eine positive Entscheidung nach § 10 Abs. 3 stellt der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung fest und beschließt über deren Umfang. Der Habilitationsausschuss kann entgegen dem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden eine Modifizierung, Erweiterung oder Einschränkung der Lehrbefähigung beschließen und teilt dies der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(5) Findet der Beschluss nach Absatz 3 nicht die erforderliche Mehrheit, so besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung. In diesem Fall stellt die Habilitandin oder der Habilitand innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen einen entsprechenden Antrag, dem drei neue Themenvorschläge entsprechend § 4 Nr. 10 für einen Vortrag beizufügen sind.

(6) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 3 und 4 wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan überreicht nach Ausfertigung der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der Habilitandin oder des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die Urkunde; sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation der Rektorin oder dem Rektor an.

(8) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) zu führen.

(10) Nach Abschluss des Verfahrens muss die Habilitandin oder der Habilitand binnen sechs Wochen drei gebundene Exemplare der Habilitationsschrift in der Universitätsbibliothek abliefern.

## § 12

### Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Urkunde bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen.

## II. Lehrbefugnis

## § 13

### Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss nach dem Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Die Lehrbefugnis lautet in der Regel "Soziologie" oder "Soziologie, insbesondere...". Entsprechend § 11 Abs. 4 kann die Lehrbefugnis auch für ein anderes an der Fakultät voll vertretenes Fach erteilt werden. Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gemäß § 4 gestellt werden. Er darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag der Rektorin oder des Rektors der Universität Bielefeld und gibt dies der oder dem Habilitierten bekannt. Danach darf die oder der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## § 14

### Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr anzubieten. Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

## III. Allgemeine Bestimmungen

## § 15

### Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

## § 16

### Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation aberkannt wird, die Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

## § 17

### Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  - a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
  - b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Hochschule,
  - c) mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
  - a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit im Sinne von § 14 Abs. 2 mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Die Feststellungen bzw. Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft die Fakultätskonferenz, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

## § 18

### Umhabilitation

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

## § 19

### Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Soziologie vom 15. Januar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36, Nr. 1, S. 4) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann auch die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2015.

Bielefeld, den 17. August 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

